



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der WELLE 1 Graz Der Rocksender GmbH (FN 280000s beim Landesgericht für ZRS Graz) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, stattgegeben.

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik wird ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.05.2019 beantragte die WELLE 1 Graz Der Rocksender GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Genehmigung der Änderung des Charakters ihres Hörfunkprogramms gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G.

Derzeit sei die Antragstellerin aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines als Rockradio formatierten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ mit hohem Lokalbezug. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten werde das Programm zur Gänze eigengestaltet und in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik beinhalte das Programm Nachrichten, umfassende Lokalberichte sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm werde ein Bogen von Classic-Rock der 70-iger und 80-iger Jahre über Adult-Rock der 90-iger Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Jeden Abend zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr werden Spezialsendungen zu verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe definiere sich über ihr Interesse für Rockmusik, Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

Zur bisherigen Ausübung der gegenständlichen Hörfunkzulassung führte die Antragstellerin aus, dass die KommAustria aufgrund einer Beschwerde des Medienprojektvereins Steiermark mit Bescheid vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019, festgestellt habe, dass die Antragstellerin ihr Programm grundlegend verändert habe, ohne dafür über eine Genehmigung zu verfügen, indem sie entgegen dem Zulassungsbescheid kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug, dessen Wortprogramm neben dem Thema Rockmusik insbesondere umfassende Lokalberichterstattung enthalten sollte, ausgestrahlt habe. Mit Bescheid vom 06.02.2013, KOA 1.472/12-024, habe die KommAustria der Antragstellerin aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Antragstellerin habe diesem Auftrag fristgerecht entsprochen und ein Qualitätssicherungssystem implementiert, welches noch heute im Einsatz sei.

Darüber hinaus habe die KommAustria aufgrund einer Beschwerde der Soundportal Graz GmbH vom 10.05.2016 mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-003, festgestellt, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 31.03.2016 bis zum 10.05.2016 das bewilligte Hörfunkprogramm grundlegend verändert habe, ohne dafür über eine Genehmigung zu verfügen, indem sie entgegen dem Zulassungsbescheid kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit einem hohen Wortanteil, der neben dem Thema Rockmusik insbesondere auch umfassende Lokalberichterstattung beinhalte, ausgestrahlt habe. Die Antragstellerin habe gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben, wobei das Verfahren noch anhängig sei. Mit einem weiteren (nicht rechtskräftigen) Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, habe die KommAustria einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters als unzulässig zurückgewiesen, da die Antragstellerin keinen zulassungskonformen Sendebetrieb über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor der Entscheidung über den Programmänderungsantrag ausgeübt habe. Auch diesen Bescheid habe die Antragstellerin mit Beschwerde vor dem BVwG angefochten. Dieses Beschwerdeverfahren sei ebenfalls noch anhängig.

Zur Begründung des nunmehrigen Antrags auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung legte die Antragstellerin im Wesentlichen dar, dass das von ihr ausgestrahlte Programm zwar von treuen Hörern angenommen werde, jedoch nicht in einem Ausmaß, das einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leisten könnte. Mit den wenigen treuen Hörern ließe sich auch keine Reichweite erzielen, die Werbeeinnahmen generieren könnte, welche wiederum die Grundlage für den Ausbau des Programms zur Attraktivitätssteigerung mit sich bringe. Um eine tragfähige Programmverbreitung sicherzustellen, beabsichtige die Antragstellerin nun, das Programmformat auf jenes Format zu ändern, das auch über die anderen

zur Welle-Gruppe gehörigen Zulassungen verbreitet werde („Welle-Format“). Das geplante Programm werde sich, wie bei Welle-Programmen üblich, durch einen deutlichen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet auszeichnen. Es werde hinsichtlich des Konzepts und des Schemas jenem Programm entsprechen, das bereits erfolgreich für Salzburg, Linz und Kärnten gestaltet werde. Das „Welle-Format“ werde angesichts der derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme einen angemessenen Beitrag zur Meinungsvielfalt in Graz leisten. Die KommAustria habe auch schon in Salzburg und Innsbruck ein jüngeres („Energy“-) Format neben dem bundesweiten Programm von „KRONEHIT“ genehmigt. Das spreche sehr für eine mögliche Co-Existenz des adaptierten Programms „Welle 1 Graz“ und „KRONEHIT“ in Graz, zumal das Versorgungsgebiet Graz erheblich größer sei, als Salzburg und Innsbruck.

Die Antragstellerin plane daher künftig unter dem Programmnamen „Welle 1 Graz“ ein im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ formatiertes Hörfunkprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen auszustrahlen. Das 24-Stunden-Vollprogramm verstehe sich als junges modernes Pop-Rock-Radio (Motto: „Sind wir zu laut, bist Du zu alt“) kombiniert mit einem Fokus auf regionale Moderation und regionale Information für die Kernzielgruppe. Im Mittelpunkt des Musikprogramms sollen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend stehen, wobei besonderer Wert auf österreichische und vor allem Grazer Künstler gelegt werde. Rockmusik bleibe weiter im Programm. Das Wortprogramm werde den Fokus auf den Raum Graz richten und neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft aufweisen. Die Antragstellerin plane ferner Synergieeffekte mit der Welle-Gruppe zu nutzen, und zwar nur hinsichtlich der Welt- und Österreichnachrichten, bei „Good News“, bei sportlichen und kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung und bei der Grobplanung von Musik- und Wortprogramm im Sinne eines gemeinsamen Auftritts der Welle-Sender. Lokale Programminhalte seien von den geplanten Synergien nicht umfasst und werden im Studio in Graz produziert. Zugleich führte die Antragstellerin aus, „Good News“ und lokale Nachrichten zum Teil von Veranstaltern der Welle-Gruppe zu übernehmen und zum Teil eigen zu produzieren.

Zu den Voraussetzungen für eine Genehmigung der Änderung des Programmcharakters führte die Antragstellerin aus, dass sie den Sendebetrieb seit mindestens zwei Jahren (unbeanstandet) entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria ausübe. Durch die beabsichtigte Änderung des Programmcharakters seien überdies keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet und die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten. Die öffentlich-rechtlichen Programme, die (künftig) zwei bundesweiten Privatradioprogramme und auch das regionale private Hörfunkangebot seien nicht nur geographisch anders ausgerichtet als ein lokales Grazer Radioprogramm, sondern auch hinsichtlich der Programmgestaltung und der Musikausrichtung.

Vom künftig in Graz zu empfangenden bundesweiten Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unterscheide sich das geplante Programm der Antragstellerin durch die jüngere Zielgruppe, das Musikformat und vor allem durch den Lokalbezug zur Stadt Graz, den das bundesweite Programm naturgemäß nicht im gleichen Ausmaß bieten werde. Zudem werde das Musikprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zielgruppe der

14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem breiten AC-Format mit Titeln der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow bedienen.

Auch bei „KRONEHIT“ handle es sich um ein bundesweites AC-Programm, das auf ein älteres Publikum fokussiere als das geplante Programm der Antragstellerin. Zudem weise das Programm „KRONEHIT“ keinen so hohen Lokalbezug zu Graz auf, wie das adaptierte „Welle“-Programm der Antragstellerin.

Das Programm „Radio Helsinki“ wiederum sei als freies Radio gänzlich anders konzipiert als das Hörfunkprogramm der Antragstellerin. Das Musikformat umfasse Jazz, echte Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik, wie auch experimentelle Musik und lege besonderes Augenmerk auf die lokale Musikszene. Das Programm sei also sehr vielfältig und umfasse Musik aus nahezu jeder Richtung. Eine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation dieses nicht kommerziellen Senders sei daher nicht zu erwarten.

Das Programm „Radio Soundportal“ sei im Selected Contemporary Alternative Hitradio-Format gestaltet und umfasse auch Alternative Rock. Es richte sich an eine sehr junge Zielgruppe, wobei dennoch nur geringfügige Überschneidungen mit der erweiterten Zielgruppe des Hörfunkprogramms der Antragstellerin zu erwarten seien. Die vom geplanten Programm der Antragstellerin angesprochene Zielgruppe sei somit breiter und das Musikformat unterscheide sich von jenem des „Radio Soundportal“.

Das Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom unterscheide sich als Kultur-Spartenprogramm mit einem Klassik-Musikformat zur Gänze vom geplanten Programm der Antragstellerin.

Somit würden sich die in Graz bestehenden Formate vom beantragten bzw. geplanten Format der Antragstellerin unterscheiden, weshalb all diesen Hörfunkveranstaltern keine Nachteile drohen würden und somit auch keine Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation zu erwarten sei. Zudem würde das Meinungsspektrum durch das neue Programm der Antragstellerin im Versorgungsgebiet erweitert werden und die Angebotsvielfalt für Hörer folglich nicht geringer werden, denn die Antragstellerin könnte mit dem „Welle-Format“ neue Hörerschichten erschließen, die bisher vom lokalen Hörfunkangebot nicht bedient worden seien.

Am 14.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Ermittlung der im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ empfangbaren Hörfunkprogramme. Mit Schreiben vom 16.05.2019 legte der frequenztechnische Amtssachverständige sein Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 16.05.2019 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, binnen einer Woche darzulegen, ob sie im Vergleich zu dem im Zeitraum 31.03.2016 bis zum 10.05.2016 ausgestrahlten Hörfunkprogramm, welches Gegenstand nicht rechtskräftiger Entscheidungen der KommAustria war, eine Änderung des Programmcharakters des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vorgenommen habe und diesfalls den Zeitpunkt und die Art der Programmänderung näher auszuführen. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin aufgefordert, der KommAustria binnen einer Woche Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ am 13.03.2019 und am 26.04.2019 ausgestrahlten Hörfunkprogramms, jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr, sowie die Playlists dieser beiden Sendetage zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 legte die Antragstellerin die angeforderten Aufzeichnungen und Playlists vor und nahm zusammengefasst dahingehend Stellung, dass sich aus den Aufzeichnungen und den Playlists ergebe, dass sich das im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ verbreitete Hörfunkprogramm im Vergleich zum Zeitraum 31.03.2016 bis 10.05.2016 deutlicher an dem in der Zulassung genehmigten Programm orientiere. Das Programm weise praktisch nur noch Musiktitel auf, die über jede Diskussion, ob sie der Rockmusik zuzuordnen sind oder nicht, erhaben seien. Die Antragstellerin führte ferner aus, dass diese Anpassung nichts an ihrer Überzeugung ändere, vom 31.03.2016 bis zum 10.05.2016, aber auch davor und danach ein zulassungskonformes Hörfunkprogramm veranstaltet zu haben. Sie orientiere sich bei der Auswahl der Musiktitel und beim Wortanteil einzig deshalb stärker am Zulassungsbescheid, weil sie die Genehmigung der beantragten Programmänderung keinesfalls verzögern wolle und die Möglichkeit in Betracht ziehen müsse, in den Beschwerdeverfahren gegen die Bescheide der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-003 und KOA 1.472/17-002, zu unterliegen. Die nunmehr beantragte Programmänderung sei dringend notwendig, da nach den Erfahrungen in den letzten Jahren eine auf Dauer wirtschaftlich tragfähige Programmverbreitung mit dem derzeit ausgestrahlten Programm nicht gesichert sei. Auch weil sich die Zulassungsperiode dem Ende nähere, strebe die Antragstellerin eine möglichst rasche Genehmigung der dargestellten Programmänderung an.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurde der Programmänderungsantrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, der Soundportal Graz GmbH, dem Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sowie der Steiermärkischen Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G übermittelt.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 informierte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die KommAustria darüber, dass die Steiermärkische Landesregierung keine Stellungnahme zum Programmänderungsantrag abgeben werde.

Mit Schreiben vom 27.06.2019 übermittelte die Soundportal Graz GmbH eine Stellungnahme zur beantragten Programmänderung, in der sie sich gegen die beantragte Programmänderung aussprach.

Mit Schreiben vom 01.07.2019 übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Stellungnahme zur beantragten Programmänderung der Antragstellerin, in der sie zwar Auswirkungen der beantragten Programmänderung im Versorgungsgebiet Graz bejahte, sich im Ergebnis aber nicht gegen die beantragte Programmänderung aussprach.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein. Mit Schreiben vom 04.07.2019 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die eingelangten Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Soundportal Graz GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, binnen zwei Wochen ihre Angaben, insbesondere zum geplanten Wortprogramm, im Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung zu präzisieren und Widersprüchlichkeiten aufzuklären.

Mit Schreiben vom 31.07.2019 kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach. Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die Antragstellerin zudem eine Replik auf die Stellungnahme der Soundportal Graz GmbH.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 280000s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Stephan Prähauser.

Die Antragstellerin (im Zeitpunkt der Zulassungserteilung Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.07.2009, KOA 1.472/09-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer zehnjährigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ab 07.06.2010.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.472/11-004, stellte die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G fest, dass auch nach Abtretung von insgesamt 100 % der Geschäftsanteile der Arabella Graz Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Graz Der Rocksender GmbH) an Mag. Stephan Prähauser (50 %) einerseits und Johann Holztrattner (50 %) andererseits, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

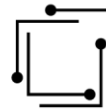
Mit Notariatsakt vom 08.02.2017 hat Johann Holztrattner seine Anteile an der Antragstellerin über eine Treuhänderin an die PDP Holding GmbH (FN 413977s beim Landesgericht Salzburg) abgetreten, welche damit Hälfteigentümerin der Antragstellerin war. Die PDP Holding GmbH steht im Alleineigentum von Peter Daniell Porsche, welcher österreichischer Staatsbürger ist.

Mit Notariatsakt vom 16.09.2019 hat die PDP Holding GmbH ihre Anteile an der Antragstellerin an Mag. Stephan Prähauser abgetreten, der nunmehr Alleineigentümer der Antragstellerin ist.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem Alleineigentümer der WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg), welche Inhaberin von Hörfunkzulassungen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ (KommAustria 11.04.2011, KOA 1.415/11-003), im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ (KommAustria 18.12.2017, KOA 1.379/17-015) sowie im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ (KommAustria 10.10.2012, KOA 1.211/12-010) ist, sowie Alleineigentümer der Welle 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i beim Landesgericht Linz), welche Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist (KommAustria 18.12.2017, KOA 1.374/17-010).

2.1.1. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Gemäß Spruchpunkt 1. des vom BKS mit Bescheid vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, bestätigten Zulassungsbescheides der KommAustria vom 13.07.2009, KOA 1.472/09-001, wird das für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ bewilligte Hörfunkprogramm wie folgt beschrieben:



„Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe von Arabella Rock Graz definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.“

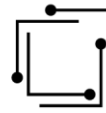
Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben [Hervorhebungen nicht im Original]:

„[...] Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten zur vollen Stunde, welche aus Kosten- und Synergiegründen aus Wien von der Radio Arabella GmbH. zugeliefert werden, soll das Programm ‚Arabella Rock‘ zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert werden. Rockmusik soll das prägende Programm-Hauptelement des von der Arabella Graz Privatradios GmbH beantragten Hörfunkprogramms sein, dabei allerdings vor allem das Musikformat definieren. Darüber hinaus versteht sich das beantragte Programm als Vollprogramm, mit einem aus Nachrichten, Lokalnachrichten und Serviceelementen bestehenden Wortprogramm, welches sich nicht nur dem Thema Rock widmen wird.

Die angestrebte Zielgruppe von Arabella-Rock Graz definiert sich vor allem über ihr Interesse für erdige rockige Musik, für Rock-Künstler und Konzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound, weniger hingegen über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe. [...]

Im Hinblick auf die geplante Musikformatierung als Rockformat plant die Antragstellerin auch Rockevents zu übertragen, sowie eine Online-Community zu bilden. Schließlich möchte die Antragstellerin eine Plattform für neue Rockmusiker sein. Diese Musikformatierung wird auch die Moderation und das Wortprogramm beeinflussen. Die Antragstellerin möchte den Hörern etwa sieben verschiedene Kategorien von Rockmusik anbieten; der Bogen soll hierbei von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt werden. Ebenso werden Rock aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Beispielhaft legte die Antragstellerin Tabellen mit möglichen Titeln bzw. Rockkünstlern vor, worunter sich Namen wie The Cooks, Drahdwaberl, Queen, Snow Patrol, Led Zeppelin, Santana, Blur oder Nickelback, Green Day oder Guns’n Roses u.v.a. finden.

Im Wortprogramm werden Berichte über Graz im Mittelpunkt stehen und dabei die Themenbereiche Kultur, Gesellschaft, Unterhaltung, Sport und Aktuelles ebenso abgedeckt, wie zielgruppenorientierte Themen aus dem Bereich der Rockmusik. Neben den klassischen Welt- und Österreichnachrichten zur vollen Stunde, die zwischen 06:00 und 19:00 Uhr gesendet werden, sollen die Hörer von Arabella-Rock Graz zwischen 06:00 und 09:00 Uhr, zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 18:00 Uhr halbstündlich Lokalnachrichten hören können. Diese speziell für die Stadt Graz recherchierten Informationen werden von der Arabella-Rock-Redaktion redigiert und präsentiert werden. Zur Themenfindung soll neben umfassender Eigenrecherche auch mit der Austria Presse Agentur zusammengearbeitet werden. Schließlich wird es auch Infos über



Rockkonzerte, Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben geben. Auch dem Sport soll Raum gewidmet werden, in dem über die wichtigsten sportlichen Highlights – zum Teil auch mit besonderem Bezug zu Graz, wie etwa Football, Eishockey und Motorsport – berichtet wird. Weiters wird es Servicemeldungen zum Grazer Wetter und den Verkehrsinformationen in und rund um Graz geben.“

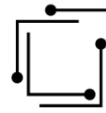
Aus der Begründung des Bescheides in der Auswahlentscheidung lässt sich hinsichtlich des beantragten Programms Folgendes festhalten [Hervorhebungen nicht im Original]:

„Die Arabella Graz Privatrado GmbH bewirbt sich mit einem für die Marke ‚Arabella‘ unüblichen Format und möchte in Graz ein Rockradio ausstrahlen, welches bis auf die Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet sein soll. Langfristiges Ziel ist es unter der Dachmarke ‚Arabella‘ mehrere Formate zu vereinen. Das von der Antragstellerin geplante Rockformat soll einen Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannen; Rock aus Österreich und aus Europa sollen ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Die Antragstellerin plant in einer Sendestunde das aus diesen sieben Rock-Kategorien zusammengesetzte Repertoire abzubilden und darüber hinaus unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen zu ausstrahlen. Hierfür sollen die sieben für Moderation und Redaktion vorgesehenen Mitarbeiter entsprechende Kompetenz besitzen, wobei diese noch auszuwählen sind. Damit aber unterscheidet sich der Antrag der Arabella Graz Privatrado GmbH nicht von jenen ihrer Mitbewerberinnen, die ebenfalls erst im Fall einer etwaigen Zulassungserteilung mit der Personalauswahl beginnen wollen. Die von der Arabella Graz Privatrado GmbH mit diesem Format angestrebte Zielgruppe definiert sich über ihr gemeinsames Interesse für Rockmusik, Rockkünstler, Rockkonzerte und den Sound von E-Gitarren, hingegen weniger über ihre Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe.

Mit dem geplanten Musikformat bietet die Antragstellerin somit ein bisher im Versorgungsgebiet Graz nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen werden konnte.

Zwar möchte sich die Antragstellerin auch im Wortprogramm der Rockmusik widmen, im Wesentlichen jedoch ein Vollprogramm bieten, in dem die Berichterstattung über die Stadt Graz im Mittelpunkt stehen wird. Neben den klassischen Welt- und nationalen Nachrichten soll es daher umfassende lokale Nachrichten und Servicemeldungen geben. Die lokalen Themen wird das eigene, vor Ort tätige Redaktionsteam recherchieren, wobei ergänzend mit der Austria Presse Agentur kooperiert werden soll. Auch in der Sportberichterstattung plant die Arabella Graz Privatrado GmbH auf die im Versorgungsgebiet Graz bestehenden Interessen Bedacht zu nehmen, indem etwa über Football, Eishockey und Motorsport berichtet wird. Nähere Informationen über Rockkonzerte, Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben sollen das Wortprogramm ergänzen, dessen Anteil am Gesamtprogramm rund 30 % betragen wird.

Dieser Mix aus Informationen über die Welt der Rockmusik und einer auf die Interessen der Grazer zugeschnittenen Berichterstattung gewährleistet einerseits einen Beitrag zur Vielfalt des Angebotes an in Graz verbreiteten Programmen und andererseits eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet Graz. Im Gegensatz zu den überwiegend selbst gestalteten Lokalinformationen sollen die Welt- und Österreichnachrichten von der in Wien zugelassenen Schwestergesellschaft, der Radio Arabella GmbH., übernommen werden; dies vor allem aus Kosten- bzw. Synergiegründen. Da die von der Radio Arabella GmbH. produzierten Welt- und Österreichnachrichten bisher von keinem



der in Graz zu empfangenden Hörfunkprogramme übertragen werden, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt positiv zu bewerten; so wird den Grazer Hörern eine neue Informationsquelle zur Verfügung gestellt, die von einer Schwestergesellschaft der Antragstellerin produziert wird und von den bisher in Graz zugänglichen Anbietern für Nachrichtenproduktion unabhängig ist. Würden diese Nachrichten zwar von der Antragstellerin selbst, jedoch in einem anderen Versorgungsgebiet gestaltet werden, wie dies etwa die WELLE SALZBURG GmbH vorhat, wäre der hierdurch entstehende Vielfaltsbeitrag für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht höher zu bewerten.

Auch der Umstand, dass das von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplante Hörfunkprogramm wochentags zwischen 05:00 und 22:00 Uhr, am Wochenende zwischen 09:00 und 22:00 Uhr live von lokal verankerten Persönlichkeiten moderiert werden soll, lässt – etwa im Gegensatz zu unmoderierten Musiksendungen – einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt erwarten (vgl. dazu auch BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Wahrscheinlich ist auch, dass mittels Live-Moderation vor Ort im Gegensatz zu vor aufgezeichneten Sendungen – noch dazu, wenn diese nicht im Versorgungsgebiet selbst produziert werden – ein stärkerer Bezug zum Versorgungsgebiet vermittelt werden kann, nicht zuletzt, weil Live-Moderation eine authentischere Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen vermag (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005).

Das Konzept der Arabella Graz Privatrado GmbH überzeugt somit nicht nur, weil das Musikformat eine bisher in Graz nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150), sondern auch weil die geplante Berichterstattung eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Dem von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplanten Hörfunkkonzept für Graz ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus lokaler Berichterstattung, Welt- und Österreichnachrichten, Servicemeldungen und Informationen aus der Rockmusikwelt bestehenden Wortprogramms, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Positiv zugunsten der Antragstellerin war auch zu berücksichtigen, dass sie ein für die Bereiche Moderation und Redaktion verhältnismäßig gut ausgestattetes Team plant, zumal sie ein Musikkonzept verfolgt, das bisher noch nicht von der Arabella-Gruppe bedient wurde und daher für eine kompetente Umsetzung entsprechenden Personalaufwand verursachen dürfte. Zum anderen aber kann ein in Sachen Lokalberichterstattung über bloße Boulevardmeldungen hinausgehendes Informationsangebot nur mit entsprechender personeller Ausstattung vernünftig umgesetzt werden. Die organisatorischen Planungen der Antragstellerin gaben somit auch Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Programmkonzeptes und die Wahrscheinlichkeit von dessen kontinuierlicher Umsetzung. Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Arabella Graz Privatrado GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates.“

2.1.2. Bisherige Ausübung der Zulassung

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019, hat die KommAustria aufgrund einer Beschwerde des Medienprojektvereins Steiermark vom 25.04.2012 gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 20.03.2012 bis zum 25.04.2012 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu

verfügen, indem sie entgegen dem Zulassungsbescheid kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug, dessen Wortprogramm neben dem Thema Rockmusik insbesondere umfassende Lokalberichterstattung enthält, ausgestrahlt hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 06.02.2013, KOA 1.472/12-024, hat die KommAustria aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 03.10.2012, KOA 1.472/12-019, rechtskräftig getroffenen Feststellung der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 2, 3 und 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen

- a. den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie, wie im Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigt, im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug, dessen Wortprogramm neben dem Thema Rockmusik insbesondere umfassende Lokalberichterstattung enthält, ausstrahlt, sowie
- b. ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, welches stichprobenartige, unangekündigte, in der Regel zumindest einmal wöchentlich stattfindende Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben des Zulassungsbescheids, insbesondere im Hinblick auf Lokalanteil sowie die ausreichende Berücksichtigung von Rockmusik in Wort- und Musikanteil, durch die Geschäftsführung der Antragstellerin oder von dieser beauftragte Personen vorsieht, dieses schriftlich zu dokumentieren und im Hinblick auf die zu überprüfenden Parameter aussagekräftige Protokolle der Kontrollen zu erstellen.

Nach Einsicht in die auftragsgemäß vorgelegten Unterlagen und die von Amts wegen erstellten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 25.04.2013 stellte die KommAustria am 20.09.2013 zusammenfassend fest, dass insgesamt von einem jungen, rockbasierten Format ausgegangen werden kann, wobei im Programm Lokalinhalte und auch Bezüge zu Rockmusik zu finden sind. Zwar wird auch nach Erteilung des Sanierungsauftrags kein reines Rockprogramm angeboten und sind die Wortanteile, die sich mit Rockmusik und der damit verbundenen Kultur befassen, niedriger als im Antrag beschrieben; insgesamt handelt es sich allerdings um Anpassungen an ein jüngeres Publikum, die (gerade noch) unterhalb der Schwelle einer grundlegenden Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G liegen.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 22.03.2016, KOA 1.472/16-003, hat die KommAustria auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.02.2016 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G darstellt.

Der Änderungsantrag vom 09.02.2016 lautete im Wesentlichen dahingehend, dass das Musikprogramm „etwas jünger“ werden und verstärkt aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre umfassen sollte. Weiterhin sollten österreichische und regionale bzw. lokale Musik und natürlich auch Rockmusik berücksichtigt werden. Das Programmformat sollte jedoch als „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ gestaltet werden. Der Wortanteil sollte den Fokus auf den Raum Graz richten und neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr), sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet Graz, insbesondere

aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft beinhalten. Das beantragte Programmschema sollte drei Blöcke umfassen, nämlich den Vormittag (von 06:00 bis 12:00 Uhr), den Nachmittag (von 12:00 bis 18:00 Uhr) und den Abend (von 18:00 bis 06:00 Uhr früh). Die Morgensendung und die Nachmittagssendung sollten von Montag bis Samstag moderiert werden, ab 18:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages, sowie an Sonn- und Feiertagen sollte hingegen ein nicht moderiertes Musikprogramm ausgestrahlt werden. Die redaktionellen Entscheidungen sollten in Graz getroffen.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-003, hat die KommAustria aufgrund einer Beschwerde der Soundportal Graz GmbH vom 10.05.2016 gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G festgestellt, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 31.03.2016 bis zum 10.05.2016 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen dem Zulassungsbescheid kein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm mit einem hohen Wortanteil, das neben dem Thema Rockmusik insbesondere auch umfassende Lokalberichterstattung enthält, ausgestrahlt hat. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde an das BVwG erhoben.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, hat die KommAustria den Antrag der Antragstellerin vom 09.02.2016 auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ genehmigten Hörfunkprogramms gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen, da die Antragstellerin keinen zulassungskonformen Sendebetrieb über einen ununterbrochenen Zeitraum von zumindest zwei Jahren vor der gegenständlichen Entscheidung über die Programmänderung ausgeübt hat. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde an das BVwG erhoben.

Eine Auswertung der Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ am 13.03.2019 und am 26.04.2019 ausgestrahlten Hörfunkprogramms hat hinsichtlich des Musikprogramms ergeben, dass durchwegs Rockmusik gesendet wurde. Zudem wurde auch die Spezialsendung „Rock Corner“ ausgestrahlt. Hinsichtlich des Wortprogramms ist festzuhalten, dass dieses abseits von auf die Stadt Graz und die Steiermark bezogenen Serviceinformationen (Wetter, Verkehr und Veranstaltungshinweise) auch Nachrichten beinhaltet hat, die sich auf die Stadt Graz, deren nähere Umgebung und die Steiermark bezogen haben. Es ergeben sich damit keine Anhaltspunkte dafür, dass von der Antragstellerin kein der Zulassung entsprechendes Hörfunkprogramm ausgestrahlt wird.

2.2. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antragstellerin eine Änderung des für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ bewilligten Hörfunkprogramms dergestalt vorzunehmen, dass ein Programmformat entsprechend den anderen zur Welle-Gruppe gehörigen Zulassungen in Salzburg, Linz und Kärnten ausgestrahlt wird. Das 24-Stunden-Vollprogramm soll sich künftig unter dem Programmnamen „Welle 1 Graz“ als junges, modernes Pop-Rock-Radio für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen präsentieren. Das Musikprogramm soll demnach als „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) ausgestrahlt werden, in dessen Mittelpunkt die Hits

der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend stehen werden. Besonderer Wert wird auf österreichische und hierbei auf Grazer Künstler gelegt, wobei auch Rockmusik weiter Bestandteil des Musikprogramms sein soll.

Das geplante Wortprogramm wird den Fokus auf den Raum Graz richten und neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft beinhalten. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, wobei er in Abhängigkeit vom Werbeaufkommen, aktuellen Ereignissen und Moderation, fallweise niedriger sein kann und diesfalls auf unter 25 % bzw. bis zu 20 % herabsinken kann. Das Hörfunkprogramm soll von Montag bis Freitag von jeweils 06:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von jeweils 09:00 bis 18:00 Uhr moderiert werden. Weltnachrichten und nationale Nachrichten werden jeweils stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt, Lokalnachrichten werden täglich (Montag bis Sonntag) um 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 10:30 Uhr und 11:30 Uhr gesendet, „Good News“ täglich um 06:30 Uhr, 09:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr. Sowohl die nationalen Nachrichten als auch „Good News“ können zusätzlich Inhalte aus Graz aufweisen, sofern sich dort etwas von überregionaler Bedeutung ereignet.

Im Zeitraum zwischen 06:00 und 18:00 Uhr sind neben den Lokalnachrichten laufend lokale Inhalte im Wortprogramm geplant, wobei es sich hierbei um Serviceelemente, wie Wetter und Verkehr, Veranstaltungshinweise, Berichte über Sport und Kultur, Musiker und Bands, sowie Berichte aus den Themenbereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik handelt. Zugleich gab die Antragstellerin an, dass sich das Wortprogramm bewusst nicht allein auf die Stadt Graz beschränken wird, sondern auch Inhalte über die nähere Umgebung von Graz und auch der gesamten Steiermark in das Programm einfließen wird.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Sendern der Welle-Gruppe erklärte die Antragstellerin, dass sich diese auf internationale und nationale Nachrichten, anlassbezogene Berichte bei sportlichen und kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung sowie die Programmschiene „Good News“ beziehen werden. Synergien werden darüber hinaus nur hinsichtlich der Grobplanung des Musik- und Wortprogramms im Sinne eines gemeinsamen Auftritts aller Welle 1-Programme genutzt werden. Lokalnachrichten und das übrige lokale Wortprogramm werden immer in Graz von der Antragstellerin produziert werden. Auch die Programmierung des Musikprogramms erfolgt in Graz, wobei diese einer Grobplanung für die gesamte Welle-Gruppe folgt.

2.3. Versorgungssituation

2.3.1. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Im Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren im gegenständlichen Versorgungsgebiet, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 des Österreichischen Rundfunks (ORF) sowie dessen regionalem Hörfunkprogramm Radio Steiermark (Ö2), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

„Das genehmigte Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung ‚KRONEHIT‘ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.“

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

„Das genehmigte Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.“

Soundportal Graz (Medienprojektverein Steiermark):

„Das genehmigte Programm umfasst ein, zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 % und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.“

Radio Helsinki (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark):

„Das genehmigte Programm umfasst ein nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst- und Kulturschaffende, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.“

Radio Graz 94,2 (IQ - plus Medien GmbH):

„Das genehmigte Programm umfasst im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen

Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als Oldie-ähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden, mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austro-Pop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.“

2.3.2. Aktuelle Versorgungssituation

Gegenwärtig sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des ORF sowie dessen regionalem Hörfunkprogramm Radio Steiermark (Ö2), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

„Das genehmigte Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung ‚KRONEHIT‘ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.“

Radio Ö24 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

„Das Programm der Antragstellerin ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.“

Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunkprogramms „Radio Ö24“ mit insoweit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilt. Der bundesweiten Zulassung wurde u.a. die bisher von der Zulassung der Schallwellen Lounge GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ zugeordnete Übertragungskapazität zugeordnet. Die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001,) ist gemäß § 28b Abs. 4 PrR-G mit Rechtskraft des Bescheides zur Erteilung der bundesweiten Zulassung erloschen.

Mit Spruchpunkt 6. dieses Bescheides wurde gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G festgelegt, dass der Sendebetrieb im Rahmen der erteilten bundesweiten Hörfunkzulassung innerhalb von neun Monaten ab Rechtskraft der Zulassungserteilung aufzunehmen ist. Die Rechtskraft ist mit 26.02.2019 eingetreten, der Sendebetrieb wurde bis dato noch nicht aufgenommen.

Von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird derzeit – gestützt auf den Ausspruch gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G – auf der bisher von der Zulassung „Graz 89,6 MHz“ umfassten Übertragungskapazität weiterhin das Programm „Lounge FM“ ausgestrahlt.

Das Programm „LoungeFM“ umfasst *„ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen, in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger ‚Beats per Minute‘-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance umfassen soll. Das Musikformat umfasst die Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover. Hierbei weist das Musikprogramm einen hohen Anteil an heimischer Musik auf, wobei lokale Acts sowie aktuelle Produktionen eingebunden werden sollen. Das Wortprogramm umfasst zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, ferner lokale ‚news-to-use‘ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society im Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Graz und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.“*

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

„Das genehmigte Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25 bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.“

Radio Soundportal (Soundportal Graz GmbH):

„Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 % und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.“

Radio Helsinki (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark):

„Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24 Stunden Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms sind moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms werden von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, ‚echte‘ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.“

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

„Bewilligt wird ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat ‚Klassik‘, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als ‚Abendmagazin‘ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten ‚klassischen Musik‘ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.“

2.4. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Den Hörfunkveranstaltern, deren Programme im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ gegenwärtig empfangen werden können, wurde mit Schreiben vom 03.06.2019 die Möglichkeit eingeräumt, sich zum vorliegenden Programmänderungsantrag zu äußern. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, der Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG sowie die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. machten von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

Die Soundportal Graz GmbH sprach sich gegen die Genehmigung der beantragten Programmänderung aus und brachte insbesondere vor, dass der neuerliche Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung unzulässig sei, weil eine Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, mit dem diese einen Antrag der Antragstellerin vom 09.02.2016 auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters als unzulässig zurückgewiesen habe, noch vor dem BVwG anhängig sei. Der vorliegende Programmänderungsantrag sei praktisch jenem wortgleich, der von der KommAustria zurückgewiesen worden sei und betreffe somit offenkundig dieselbe Änderung

des Programmcharakters und damit dieselbe Sache. Für die Entscheidung über diese Sache sei nunmehr ausschließlich das BVwG als Rechtsmittelinstanz zuständig und nicht mehr die KommAustria als Behörde erster Instanz. Die erstinstanzliche Behörde dürfe während eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens aufgrund der Unwiederholbarkeit ihres Bescheides nicht neuerlich über die Sache entscheiden, es sei denn es läge ein besonderer Grund für eine Durchbrechung der Rechtskraft gemäß §§ 68 oder 69 Allgemeines Verwaltungsverfahren (AVG) vor. Der Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung sei somit von der KommAustria zurückzuweisen bzw. bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des BVwG gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Würde die Antragstellerin in dem vor dem BVwG anhängigen Verfahren obsiegen, so bestünde von vornherein kein Raum für eine nochmalige Beantragung derselben Programmänderung. Würde die Antragstellerin in dem ebenfalls vor dem BVwG anhängigen Verfahren, in welchem die KommAustria mit Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-003, eine von der Behörde nicht genehmigte grundlegende Programmänderung festgestellt hatte, unterliegen, so hätte dies ebenfalls Einfluss auf die Entscheidung über den aktuellen Antrag.

Die KommAustria habe auf öffentliche Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren, Bedacht zu nehmen. Die Verlässlichkeit des Hörfunkanbieters sowie die Förderung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Systems von gesetzeskonform ausgeübten Hörfunkzulassungen würden zu den vordringlichen Zielen des PrR-G gehören. Schon im Auswahlverfahren des Jahres 2009 sei die nunmehrige Antragstellerin mit ihrem Programmformat unterlegen und versuche das von der KommAustria und dem BKS verworfene „CHR“-Format über den Umweg einer grundlegenden Programmänderung nachträglich einzuführen; dies wenige Monate vor Ablauf der Zulassung. Im vorliegenden Antrag auf Programmänderung sei eine nachträgliche Umgehung der Auswahlentscheidung der KommAustria des Jahres 2009 zu erblicken.

Zum aktuell vorliegenden Programmänderungsantrag brachte die Soundportal Graz GmbH weiters vor, dass sich die für die Tätigkeit der Antragstellerin maßgeblichen Umstände seit der Erteilung der Zulassung nicht geändert hätten. Die Rahmenbedingungen für die Antragstellerin seien dieselben, wie im Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens. Es gebe daher keinen äußeren, ohne Zutun der Antragstellerin entstandenen Anlass für eine grundlegende Änderung des Programmcharakters, der gemäß § 28a Abs. 3 Satz 2 PrR-G bei der Entscheidung zu berücksichtigen wäre. Anschließend machte die Soundportal Graz GmbH schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter und die Angebotsvielfalt für die Hörer geltend:

Die beantragte Änderung des Programmcharakters ziele darauf ab, das Programm insbesondere auch für die von der Soundportal Graz GmbH angesprochene Hörerschaft attraktiv zu machen. Durch diese unmittelbare Konkurrenz im selben Versorgungsgebiet würden die Verkaufschancen der Soundportal Graz GmbH beeinträchtigt und deren Werbeerlöse gemindert. Im Ergebnis wären die Wirtschaftlichkeit und der Fortbestand ihres seit achtzehn Jahren genehmigten, für die Angebotsvielfalt im Raum Graz essentiellen Programms gefährdet. Die grundlegende Programmänderung hätte nicht bloß geringe Auswirkungen auf den Wettbewerb, die von anderen Marktteilnehmern hinzunehmen wären, sie würde das von der Soundportal Graz GmbH gestaltete Programm nachhaltig schädigen und hätte somit schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf

die Wettbewerbssituation, auf die Wirtschaftlichkeit und auf die Angebotsvielfalt für die Hörer. Somit fehle es an sämtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G.

Zudem verkenne die Antragstellerin, dass es bereits ein Überangebot an AC-Formaten gebe. So seien auch die Ausführungen zu den Unterschieden im Vergleich zum Angebot der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nicht nachvollziehbar, ziele dieses mit einem AC-Format doch primär auf die 20- bis 35-jährigen Hörer ab und wolle auch für deutlich jüngeres Publikum ein Angebot bereitstellen.

Auch werde die Angebotsvielfalt geringer, zumal die rockaffinen Hörer in Zukunft nur mehr in jenem Ausmaß versorgt würden, welches schon durch die anderen Hörfunkprogramme abgedeckt werde. Auch sei der weiterhin geplante hohe Lokalbezug anzuzweifeln, wenn zwar einerseits davon die Rede sei, dass lokale Programminhalte von den geplanten Synergien mit anderen Sendern der Welle-Gruppe nicht umfasst seien, an anderer Stelle des Antrags jedoch ausgeführt werde, dass lokale Nachrichten zum Teil eigenproduziert oder von anderen Veranstaltern der Welle-Gruppe übernommen würden. Insofern seien die Angaben im Antrag in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH übermittelte ebenfalls eine Stellungnahme zur beantragten Programmänderung. Darin bejahte sie zwar mögliche Auswirkungen der beantragten Programmänderung für das Versorgungsgebiet Graz, legte allerdings auch dar, dass sie keine schwerwiegende Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit des von ihr verbreiteten bundesweiten Hörfunkprogramms und ihre Wettbewerbssituation befürchte, solange der von der Antragstellerin dezidiert ins Treffen geführte und vielfach betonte Schwerpunkt auf lokale Programminhalte und der hohe Wortanteil tatsächlich umgesetzt würden. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH führte überdies aus, dass daran angesichts der in der Vergangenheit bereits zweimal festgestellten unzulässigen Programmänderungen gewisse Zweifel bestünden. Auch sei der Antrag nicht immer klar, etwa hinsichtlich der redaktionellen Entscheidungen. Würde der von der Antragstellerin betonte Schwerpunkt auf lokale Programminhalte und der hohe Wortanteil des Programms tatsächlich umgesetzt, so sei jedoch die geplante Programmänderung durchaus zu begrüßen, weil es für die Erhaltung der Meinungsvielfalt in einem regionalen Sendegebiet mehrerer leistungsfähiger, miteinander im Wettbewerb stehender Hörfunkveranstalter mit einem hohen Anteil an lokalen Programminhalten bedürfe. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH teile somit auch die Auffassung der Antragstellerin, dass es nicht sinnvoll sei, Programme fortzuführen, die aufgrund ihres speziellen Formats zwar theoretisch einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten als Mainstream-Programme, praktisch aber keine Hörer oder nur einen kleinen Hörerkreis ansprechen. Im Ergebnis sprach sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH somit nicht gegen die beantragte Programmänderung aus.

2.5. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 26.06.2019 teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit, dass die Steiermärkische Landesregierung zum vorliegenden Programmänderungsantrag keine Stellungnahme abgeben werde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ und zu dem für dieses Versorgungsgebiet genehmigten Hörfunkprogramm beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS, dem offenen Firmenbuch sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellung zur rechtskräftig festgestellten grundlegenden Programmänderung ohne behördliche Genehmigung aus dem Jahr 2012 beruht auf der zitierten Entscheidung der KommAustria. Die Feststellungen zu dem im Rahmen des Verfahrens zum Entzug der Zulassung erteilten Auftrag zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes beruhen auf der zitierten rechtskräftigen Entscheidung und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria. Die Feststellung, dass die Zulassungsinhaberin den rechtskonformen Zustand binnen der aufgetragenen Sanierungsfrist hergestellt hat, beruht auf den Auswertungen der Aufzeichnungen vom 25.04.2013 durch die KommAustria.

Die Feststellung, dass es sich bei der mit Schreiben vom 09.02.2016 dargestellten Programmänderung der Antragstellerin um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gehandelt hat, beruht auf der zitierten rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria.

Die Feststellung zur nicht rechtskräftig festgestellten grundlegenden Programmänderung ohne behördliche Genehmigung aus dem Jahr 2017 beruht auf der zitierten Entscheidung der KommAustria. Die Feststellung zur Nichtgenehmigung der geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms der Antragstellerin im Jahr 2017 beruht auf der zitierten nicht rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des im gegenständlichen Versorgungsgebiet gesendeten Hörfunkprogramms beruhen auf einer Auswertung der am 28.05.2019 vorgelegten Aufzeichnungen des Hörfunkprogramms vom 13.03.2019 und am 26.04.2019 und den Playlists dieser beiden Sendetage.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 06.05.2019 und dem ergänzenden Schriftsatz vom 31.07.2019.

Die Feststellungen zu den im Zeitpunkt der Zulassungserteilung und den gegenwärtig im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den Akten der KommAustria im Zulassungsverfahren und dem Gutachten des Amtssachverständigen im gegenständlichen Verfahren. Die Feststellungen zur inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des aufgrund der Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugelassenen bundesweiten Programms und zum aufgrund der bundesweiten Zulassungserteilung bewirkten Erlöschen der Zulassung der Schallwellen Lounge GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung, dass von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit weiterhin das Programm „Lounge FM“ ausgestrahlt wird, beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der eingelangten Stellungnahmen beruhen auf den entsprechenden Schreiben der betroffenen Hörfunkveranstalter und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen zu § 28a Abs. 3 PrR-G aus [Hervorhebungen nicht im Original]:

„Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.“

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Erstens kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „seinen Sendebetrieb ausgeübt“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007,

611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048, VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Zur Frage des Vorliegens einer entschiedenen Sache („res iudicata“)

Nach dem Vorbringen der Soundportal Graz GmbH unterscheidet sich der vorliegende Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung nicht von jenem, welcher seitens der Antragstellerin bereits am 09.02.2016 gestellt und mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, zurückgewiesen worden sei. Nach Auffassung der Soundportal Graz GmbH seien die beiden Anträge inhaltlich identisch und sei der neuerliche Antrag somit unzulässig, nicht zuletzt, weil das diesbezügliche Beschwerdeverfahren noch beim BVwG anhängig sei. Der vorliegende Programmänderungsantrag betreffe laut Soundportal Graz GmbH offenkundig dieselbe Änderung des Programmcharakters und damit dieselbe Sache. Der Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung sei somit zurückzuweisen bzw. bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des BVwG gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Eine entschiedene Sache liegt dann nicht vor, wenn es um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen („nova producta“) geht oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift (vgl. *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹, Rz 482; VwGH 13.12.2018, Ra 2016/11/0065; VwGH 26.04.2019, Ra 2019/20/0174). Entschiedene Sache liegt somit unter anderem nicht vor, wenn der für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebliche Sachverhalt sich seither derart verändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid zur Folge hätte (vgl. *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹, Rz 483).

Soweit die Soundportal Graz GmbH meint, die nunmehr beantragte Programmänderung betreffe dieselbe Sache, verkennt sie, dass sich der für die Beurteilung des vorliegenden Programmänderungsantrags relevante Sachverhalt im Vergleich zu jenem, der der Entscheidung der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, mit der der Antrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G mangels Vorliegens der Ausübung eines Sendebetriebs seit mindestens zwei Jahren zurückgewiesen wurde, zugrunde lag, maßgeblich verändert hat. Nach der Judikatur verlangt § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, dass zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über einen Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde. Es mag sich daher zwar der vorliegende Antrag – zumindest im Hinblick auf das beantragte Musikprogramm – nicht von jenem des Jahres 2016 unterscheiden, allerdings hat die Behörde ihrer Prüfung, ob die Antragstellerin seit mindestens zwei Jahren ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt hat, einen anderen Zeitraum zugrunde zu legen, als jenen, der im Bescheid der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, zu beurteilen war.

Im Ergebnis unterscheiden sich also die maßgeblichen Sachverhalte schon deswegen voneinander, weil sich im gegenständlichen Fall der zweijährige Zeitraum gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G auf eine andere Zeitspanne bezieht, nämlich die dieser Entscheidung unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre. Demgegenüber war für die Beurteilung der Voraussetzungen des Programmänderungsantrags des Jahres 2016 der zweijährige Zeitraum unmittelbar vor dem Bescheid vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-002, maßgeblich.

Schon insoweit kann daher nicht von einer identen Sachlage gesprochen werden (vgl. VwGH 26.04.2018, Ra 2018/16/0003).

Im Hinblick auf das Vorbringen der Soundportal Graz GmbH, wonach das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen sei, ist darauf zu verweisen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Vorfrage iSd § 38 AVG handelt, deren Vorliegen im Übrigen von der KommAustria zu beurteilen wäre. Darüber hinaus ist das diesbezügliche Vorbringen der Soundportal Grau GmbH schon insofern widersprüchlich, als die Frage des Vorliegens einer entschiedenen Sache bzw. einer Vorfrage iSd § 38 AVG zwei gänzlich voneinander getrennte Fragestellungen darstellen.

4.4. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Wie die Ausführungen in Punkt 4.2. zeigen, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwH; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048, mwH).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall geht die Antragstellerin selbst vom Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus. Dieser Ansicht ist vor allem aufgrund der weitgehenden Änderung des – für die Erteilung der bestehenden Zulassung der Antragstellerin nach dem Zulassungsbescheid maßgeblichen – Musikprogramms zu folgen, soll doch im Programm der Antragstellerin ein derzeit sehr spezifisches, als Rockradio formatiertes Musikprogramm durch ein breitenwirksames und auf junges Publikum ausgerichtetes Musikprogramm im „Hot AC“-Format ersetzt werden. Überdies wird das Wortprogramm – mag es zwar hinsichtlich der Art und des Umfangs des Lokalbezugs unverändert bleiben – das Thema Rockmusik nicht mehr umfassen. Zudem soll es hinkünftig – abgesehen von den auch laut Zulassungsbescheid übernommenen nationalen und internationalen Nachrichten – nicht mehr zur Gänze vor Ort in Graz produziert und eigengestaltet sein. Die Antragstellerin plant nunmehr vor allem auch die sonstige Berichterstattung von überregionalem Interesse sowie „Good News“ aus dem Welle 1-Verbund zu übernehmen.

Es ist daher hinsichtlich des Musikprogramms ein weitgehender Austausch der mit dem zugelassenen Hörfunkprogramm primär angestrebten Zielgruppe, die vor allem *„über ihr Interesse für erdige rockige Musik, für Rock-Künstler und Konzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound, weniger hingegen über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe“* definiert wurde, zu erwarten. Überdies wird auch das Wortprogramm durch den Wegfall des auch das Wortprogramm bisher bestimmenden Themas Rockmusik und die geplante Berücksichtigung von – zusätzlich zur Lokalberichterstattung – überregionalen Themen in der Berichterstattung eine inhaltliche Neupositionierung erfahren und sich mehr am Mainstream orientieren.

Damit sind sowohl § 28a Abs. 1 Z 1 (wesentliche Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist), als auch Z 2 leg. cit. (wesentliche Änderung des Umfangs oder des Inhalts des Wortanteils, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt) erfüllt. Es ist daher von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen, deren Durchführung nur nach Genehmigung durch die KommAustria zulässig ist.

4.5. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

So ergibt sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch *„das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm“* veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen, geht weiters hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgelegen hat (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer zehnjährigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ ab 07.06.2010.

Eine für die gegenständliche Frage relevante Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2017, KOA 1.472/17-003, für den Zeitraum vom 31.03.2016 bis zum 10.05.2016 festgestellt. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde an das BVwG erhoben, welche noch anhängig ist.

Zwar ist die Feststellung, dass die Antragstellerin im Zeitraum vom 31.03.2016 bis zum 10.05.2016 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, nach wie vor nicht rechtskräftig, der beanstandete Zeitraum liegt jedoch mehr als drei Jahre zurück. Ein weiteres Verfahren gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G wurde seither nicht mehr durchgeführt.

Aus der Auswertung der der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ am 13.03.2019 und am 26.04.2019 ausgestrahlten Hörfunkprogramms (vgl. Punkt 2.1.2.) ergibt sich zudem, dass die Antragstellerin ein zulassungskonformes Hörfunkprogramm ausgestrahlt hat. Es ist also in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den gegenständlichen Antrag von der Ausübung eines dem Zulassungsbescheid entsprechenden Programms auszugehen.

Das Erfordernis gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung voraussetzt, dass die Hörfunkveranstalterin seit mindestens zwei Jahren ihren Sendebetrieb ausgeübt hat, ist somit erfüllt.

4.6. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für Hörer

Den nachstehenden Überlegungen – sowohl zu den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter als auch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer – ist voranzustellen, dass aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Zulassung der Schallwellen Lounge FM im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Lounge FM“ aus dem Jahr 2014 erloschen ist. Die entsprechende Übertragungskapazität wurde mit dem zitierten Bescheid der nunmehrigen Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH für bundesweiten Hörfunk zugeordnet.

Der Sendebetrieb wurde aufgrund der erteilten bundesweiten Zulassung von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen noch nicht aufgenommen. Vielmehr wird nach Kenntnis der KommAustria derzeit – gestützt auf den Ausspruch der KommAustria gemäß § 28b Abs. 2 letzter Satz PrR-G, wonach der Sendebetrieb im Rahmen der bundesweiten Hörfunkzulassung innerhalb von neun Monaten ab Rechtskraft der Zulassung aufzunehmen ist – von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen inhaltlich weiterhin das der bisherigen Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ entsprechende Programm „Lounge FM“ ausgestrahlt. Das Programm „Lounge FM“ hat somit insoweit ein „Ablaufdatum“, als dessen Ausstrahlung durch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH jedenfalls spätestens nach Ablauf dieser neun Monate (oder mit der früheren Aufnahme des bundesweiten Sendebetriebs) beendet werden wird/muss.

Für die weiteren Erwägungen ist somit davon auszugehen, dass das Programm „Lounge FM“ spätestens neun Monate nach Rechtskraft der erteilten bundesweiten Zulassung endet, weshalb dieses Programm (eben der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) nicht in die Abwägung einzubeziehen ist.

4.6.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter

Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G wäre eine beabsichtigte Änderung des Programmcharakters nur dann nicht zu genehmigen, wenn dadurch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass – wie dies auch die Gesetzesmaterialien (vgl. Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) zum Ausdruck bringen – geringe nachteilige Auswirkungen einer Programmänderung in einem Wettbewerbsumfeld nicht nur zu erwarten, sondern von den Marktteilnehmern auch in gewissem Ausmaß hinzunehmen sind. Dies ist etwa auch bei Erteilung einer weiteren Zulassung in einem Versorgungsgebiet zu akzeptieren.

Ein Indiz für schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt wären jedenfalls negative Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung zu befragenden Veranstalter der im jeweiligen Versorgungsgebiet verbreiteten Hörfunkprogramme, die eine besondere Gefährdungslage nahelegen würden. Zu denken wäre dabei beispielsweise an als realistisch einzustufende Befürchtungen erheblicher Marktanteilsverluste und drastisch sinkender Erlöse, die eine bestimmte grundlegende Programmänderung eines Mitbewerbers nach sich zöge und letztlich Marktaustritte bestehender Hörfunkveranstalter wahrscheinlich machen würde.

Die KommAustria hat den Hörfunkveranstaltern der im betroffenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme die Möglichkeit eingeräumt, sich zur beantragten grundlegenden Programmänderung zu äußern. Stellungnahmen wurden von der Soundportal Graz GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erstattet.

Die Soundportal Graz GmbH brachte ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass die gegenständliche Programmänderung darauf abziele, insbesondere die von „Radio Soundportal“ angesprochene Hörerschaft anzusprechen, sowie dass die daraus resultierende unmittelbare Konkurrenz ihre Verkaufschancen beeinträchtigen und ihre Werbeerlöse mindern werde.

Die von der Soundportal Graz GmbH dargelegte Befürchtung eines durch die Programmänderung erhöhten Wettbewerbs um die auch von ihr primär adressierte junge urbane Zielgruppe begründet jedoch nach Auffassung der KommAustria noch keine besondere Gefährdungslage. Auch kann in

der beantragten Programmänderung noch keine – das Kopieren eines erfolgreichen Programmformates nahelegende – Ähnlichkeit des nunmehr beantragten Programms mit jenem der Soundportal Graz GmbH erkannt werden, selbst wenn zwischen einem „Hot AC“-Format (mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“) und dem von der Soundportal Graz GmbH verbreiteten „Selected Alternative Contemporary Hit Radio“-Format gewisse Überschneidungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Auch mit dem weiteren Vorbringen, wonach bereits jetzt zwei private terrestrische Hörfunkprogramme mit einem jungen Zielpublikum – ihres und jenes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – in Graz zu empfangen seien, gelingt es der Soundportal Graz GmbH nicht, schwerwiegende Nachteile aus der gegenständlichen Programmänderung auf ihre Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit ihres Hörfunkbetriebs aufzuzeigen. Der Umstand, dass bereits ein bundesweites – und demnächst ein zweites bundesweites – Hörfunkprogramm im „AC“-Format im Versorgungsgebiet zu empfangen ist, bildet per se noch keinen Hinderungsgrund für das Hinzutreten eines deutlich jüngeren „Hot AC“- Musikprogramms, welches zudem im Wortprogramm den Fokus auf lokale und regionale Berichterstattung legen will. Die Musikprogramme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mögen daher zwar ebenfalls als „AC“-Format gestaltet sein und (auch) eine junge Zielgruppe erreichen, haben jedoch aufgrund ihrer Versorgungsgebiete eine bundesweite Programmausrichtung. In diesem Kontext ist festzuhalten, dass das jeweilige Musikformat zwar eine zentrale Rolle für die angestrebte – und aus Werbesicht wichtige – Alterszielgruppe spielt, die Ausrichtung des Wortprogramms am jeweils versorgten Gebiet ist dabei allerdings nicht weniger wichtig. Damit ist aus Sicht der KommAustria schon aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsgebiete und der damit einhergehenden unterschiedlichen Programmausrichtung nicht davon auszugehen, dass durch Hinzutreten eines jungen „Hot AC“- Programms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet Graz schwerwiegende Nachteile auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit zu erwarten wären.

Im Ergebnis ist der Soundportal Graz GmbH daher zuzugestehen, dass es zu einem intensiveren Wettbewerb um die werberelevante junge Zielgruppe der unter 30-Jährigen kommen wird, da die Antragstellerin als Kernzielgruppe die 10- bis 39-Jährigen und die Soundportal Graz GmbH vor allem die 14- bis 29-Jährigen ansprechen will; dieser zusätzliche Wettbewerb ist jedoch – wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde – von den etablierten Hörfunkveranstaltern bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen und rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass durch die beantragte Programmänderung schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bzw. die Gefährdung des Fortbestandes des Hörfunkprogramms der Soundportal Graz GmbH zu erwarten wären. Hinzukommt, dass sich das Musikprogramm der Soundportal Graz GmbH durch seine Orientierung an eher alternativen Titeln von einem typischen „Hot AC“-Format abgrenzt und die Antragstellerin außerdem plant, dass Rockmusik auch weiterhin Bestandteil des Musikprogramms sein wird. Wenngleich es somit durch die beabsichtigte Programmänderung wohl zu Verschiebungen im Wettbewerbsumfeld kommen kann, werden sich diese nicht als schwerwiegend iSd § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G darstellen.

Darüber hinaus erschöpft sich das Vorbringen der Soundportal Graz GmbH auf die befürchtete Verringerung der Angebotsvielfalt, die durch den Wegfall eines Rockradios zu erwarten sei (dazu unter Punkt 4.6.2.).

Die Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH befürwortet demgegenüber die beantragte Programmänderung, solange im beantragten Hörfunkprogramm tatsächlich der vielfach betonte Schwerpunkt auf lokale Programminhalte gewährleistet werde. Zwar erwartet auch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH Auswirkungen auf ihre Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit im Versorgungsgebiet Graz, geht aber als (künftige) Veranstalterin eines bundesweiten Programms nicht von schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf ihre Hörfunkveranstaltung aus. Dem ist aus Sicht der Behörde beizupflichten, zumal die beiden in Rede stehenden Programme – wie zuvor ausgeführt – unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte im Wortprogramm aufweisen.

Hinsichtlich der weiters im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstalter ist festzuhalten, dass der Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ebenso wie die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom gänzlich andere Musik- und Wortprogramme als das von der Antragstellerin beantragte anbieten. Das Programm der weiters empfangbaren Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG weist ebenfalls Unterschiede zum geplanten Programm der Antragstellerin auf, da es sich im Kern an eine etwas ältere Zielgruppe richtet und darüber hinaus ein Regionalprogramm darstellt. Diese Hörfunkveranstalter haben auch auf die Abgabe einer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren verzichtet. Vor diesem Hintergrund sind daher von der beantragten grundlegenden Programmänderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbssituation der bestehenden Hörfunkveranstalter im Sinne von § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G zu erwarten.

4.6.2. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz“ umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Antragstellerin – (zum derzeit von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verbreiteten Programm „Lounge FM“ vgl. die Ausführungen unter Punkt 4.6.) das bundesweite Programm „Kronehit“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das (derzeit noch nicht auf Sendung befindliche) bundesweite Programm „Radio Ö24“ (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH), das regionale Programm „Antenne Steiermark“ (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG), das Programm „Radio Soundportal“ (Soundportal Graz GmbH), das Programm „Radio Helsinki“ (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark) sowie das Programm „Radio Stephansdom“ (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom).

Die Programme „Kronehit“, „Radio Ö24“ und „Antenne Steiermark“ sind jeweils im „AC“-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei die primär adressierten Alterszielgruppen jeweils eher breit gestreut sind. Das Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. versteht sich als „AC“-Format für alle erwachsenen Österreicher und „Radio Ö24“ richtet sich an eine Alterszielgruppe zwischen 14 und 59 Jahren. Beiden gemeinsam ist eine bundesweite Verbreitung und damit einhergehend eine bundesweite Ausrichtung des Wortprogramms. Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG orientiert sich an einer Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen mit einem klassischen „AC“-Format, welches Titel aus den 80iger Jahren ebenso beinhaltet, wie aktuellere Titel. Im Wortprogramm spiegelt sich die Intention wider, ein regionales Radio für die ganze Steiermark zu veranstalten. „Radio Soundportal“ zielt demgegenüber mit seinem im „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“-Format gestalteten Musikprogramm auf ein sehr junges urbanes Publikum ab. Auch im eigengestalteten Wortprogramm liegt der Fokus auf der jugendlichen urbanen Zielgruppe des Versorgungsgebietes Graz. Der Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark

strahlt ein nicht-kommerzielles, also werbefreies, und mehrsprachiges Hörfunkprogramm aus, welches sich durch einen sehr hohen Wort- und Informationsgehalt auszeichnet, der vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt ist. Das Musikprogramm spannt einen weiten Bogen über verschiedenste Stilrichtungen, wie Jazz, echte Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik und legt besonderes Augenmerk auf die lokale Musikszene. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom wiederum sendet mit „Radio Stephansdom“ ein auf klassische Musik ausgerichtetes Kultur-Spartenprogramm, welches durchmoderiert ist und auch Informationen aus Kirche und Religion bietet.

Aus Perspektive der Angebotsvielfalt für die Hörer bedeutet die beantragte grundlegende Programmänderung, vor allem im Hinblick auf das Musikprogramm, dass das im Versorgungsgebiet vergleichsweise spezifische Rockmusikprogramm der Antragstellerin („*das einen Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannt*“) durch ein auf eine breitere Zielgruppe ausgerichtetes, im „Hot AC“-Format gehaltenes Musikprogramm ersetzt werden soll. Somit wird sich das beantragte Programm von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen weniger stark unterscheiden als das im Zulassungsbescheid genehmigte bzw. derzeit ausgestrahlte Programm. Die auch von der Soundportal Graz GmbH beanstandete Ähnlichkeit, insbesondere mit dem Musikprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., aber auch jenem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist nicht von der Hand zu weisen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass mit dem als „Hot AC“-Format konzipierten Musikprogramm eine vergleichsweise jüngere Zielgruppe angesprochen werden soll, ohne dabei auf Breitenwirksamkeit zu verzichten. Auch das Musikprogramm der Soundportal Graz GmbH grenzt sich durch seine Orientierung an eher alternativen Titeln deutlich von einem typischen „Hot AC“-Format ab, wenn auch die gleiche – junge und urbane – Zielgruppe angesprochen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Antragstellerin über mehrere Jahre feststellen musste, dass das dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Programm nur wenig Akzeptanz durch das Publikum erlangen konnte. Insoweit ist auch unter dem Blickwinkel der Angebotsvielfalt ein Festhalten an einem die Vielfalt zwar theoretisch erhöhenden, auf Dauer jedoch nicht tragfähigen Programm nicht zielführend. Die Änderung eines wirtschaftlich nicht tragfähigen Programms (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) stellt unzweifelhaft einen legitimen Anwendungsfall der grundlegenden Programmänderung nach § 28a PrR-G dar.

Auch hinsichtlich des Wortprogramms ist mit dem beantragten Konzept eine stärkere Orientierung am Mainstream vorgesehen. Zugleich aber ist ein vergleichsweise hoher Wortanteil mit Schwerpunkt auf das Versorgungsgebiet Graz und die umliegende Region bzw. die Steiermark geplant. Damit unterscheidet sich das beantragte Wortprogramm wiederum deutlich von den bundesweit ausgerichteten Hörfunkprogrammen „Kronehit“ und „Radio Ö24“, sowie auch von dem als Regionalradio zugelassenen Programm „Antenne Steiermark“. Im Hinblick auf die von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom und dem Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ausgestrahlten Programmen sind demgegenüber kaum Überschneidungen zu erwarten. Im Wortprogramm ähneln sich das beantragte Programm und jenes der Soundportal Graz GmbH zwar dadurch, dass sie jeweils auch junges urbanes Publikum versorgen wollen. Ein Wortprogramm mit lokalem und regionalem Schwerpunkt, welches auch breitenwirksamere Inhalte anbietet (etwa die „Good News“) ist jedoch im Sinne der Angebotsvielfalt zu begrüßen.

Im Ergebnis besteht zwar kein Zweifel daran, dass mit der beabsichtigten grundlegenden Programmänderung aus Sicht der Hörer eine Verringerung der Angebotsvielfalt einhergehen wird.

Dieser Erwägung ist jedoch auch der Umstand gegenüber zu stellen, dass mit einem sich an der jungen Zielgruppe orientierenden, zugleich aber breitenwirksamen Musikprogramm, in Kombination mit einem Wortprogramm, dessen Fokus auf lokaler und regionaler Berichterstattung liegt, leichter als bisher ein auf Dauer angelegtes bzw. tragfähiges Hörfunkprogramm veranstaltet werden kann. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt können somit insgesamt nicht als so schwerwiegend angesehen werden, dass sie einer Genehmigung der Programmänderung entgegenstünden.

4.7. Berücksichtigung maßgeblicher Umstände

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Nach Ansicht der KommAustria sind aber jedenfalls auch Veränderungen im privaten Hörfunkmarkt zu berücksichtigen.

Festzustellen ist, dass sich seit Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin der private Hörfunkmarkt im Versorgungsgebiet Graz verändert hat:

Eine Änderung der äußeren Umstände kann einerseits darin erkannt werden, dass sich seit Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin der Grazer Radiomarkt insofern geändert hat, als an die Stelle des Programms „Radio Graz 94,2“ der IQ – plus Medien GmbH in der Zwischenzeit das Programm „Radio Stephansdom“ der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom getreten ist. Andererseits ist im Versorgungsgebiet durch die Übertragung der – zwischenzeitlich erteilten – Zulassung der Schallwellen Lounge GmbH an die bundesweite Zulassung die bundesweite Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH für das Programm „Radio Ö24“ hinzugekommen. Gerade die Bildung einer (weiteren) bundesweiten Zulassung stellt einen typischen Fall einer Entwicklung dar, die maßgebliche Auswirkungen auf andere Hörfunkveranstalter haben kann.

In einer Gesamtschau aller für die gegenständliche Prüfung relevanten Faktoren (vgl. Pkt. 4.6. und 4.7.) zeigt sich, dass die Versorgungssituation im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ mit zahlreichen Mitbewerbern ein relativ kompetitives Umfeld darstellt, zugleich aber im Zuge der beantragten Programmänderung der Antragstellerin keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit der anderen im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ empfangbaren Hörfunkveranstalter einerseits und die Angebotsvielfalt andererseits zu gewärtigen sind.

4.8. Stellungnahme der Landesregierung

Gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet der Zulassungsinhaberin befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich einer Stellungnahme zur beantragten Programmänderung enthalten.

4.9. Ergebnis und Neufestlegung des genehmigten Programms

Da nach den Ausführungen unter Punkt 4.6. weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter noch solche auf die Angebotsvielfalt für die Hörer hervorgekommen sind, die durch die beantragte Programmänderung bewirkt würden, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vor. Dem Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ihres im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ verbreiteten Hörfunkprogramms war somit stattzugeben.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

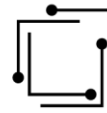
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/19-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. WELLE 1 Graz Der Rocksender GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail** an: office@h-i-p.at